

Vd
2316





Friedens-^a Aussöhnungs-
und

Freundschafts-^a Tractat,

Welcher, zwischen

Ihro Königl. Majest. in Preussen,
eines,

und

Ihro Majestät, dem Könige in Böhlen,
Churfürsten zu Sachsen,

anderen Theils,

am 25sten Decembr. 1745. zu Dresden geschlossen,
und gezeichnet worden.

Aus dem Französischen übersetzt.



B E R L I N ;

gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabelt.

1746.

1881

1881

UNIVERSITÄTS- und Landesbibliothek
 Sachsen-Anhalt
 Halle (Saale)
 1881



Nachdem Ihre Königl. Majestät in Preussen, und Ihre Majestät der König in Pohlen, Churfürst von Sachsen, gleiche aufrichtige Neigung verspühren lassen, und bezeiget, die, von jeher, zwischen Dero beyderseitigen Königlichen Chur-Häusern auch Provinzien, Landen und Unterthanen, unterhaltene, bey Gelegenheit des, zwischen Weyland Käyser Carl dem Vllten Christ-milden Andenkens, und dem Hause Oesterreich entstandenen Krieges, aber, unglücklicher Weise, unterbrochene Freundschaft, und vertraute Vernehmen wieder herzustellen; So haben Höchstverwehnte Ihre Königl. Majestäten, zu Erreich- und Betwirkung, eines so heilsamen Endzwecks, und zwar Ihre Majestät der König von Preussen, Dero würcklich Geheimden Etats- und Cabinets-Ministrum, Heinrich Grafen von Podewils, des Schwarzen Adler-Ordens Ritters, und Ihre Majestät der König in Pohlen, Dero Geheimten Conferens- und Etats-Ministrum, Friederich Gotthard von Bülow, und Dero Vice-Cansler Wilhelm August Grafen von Stubenberg, zu bevollmächtigen gut gefunden; Welche Ministri, nach erfolgter Austauschlung Ihrer Vollmachten, sich nachstehender Articul, eines Friedens-Aussöhnungs und Freundschafts-Tractats, vereiniget und verglichen, selbigen auch geschlossen und vollenzogen.

Art. 1.

Es wird, zwischen Ihrer Majestät dem Könige in Preussen Dero Lande, Provinzien und Unterthanen an einer, und Ihrer Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, Dero Lande, Provinzien und Unterthanen, anderer Seits ein beständiger Friede, aufrichtige Aussöhnung, Freundschaft, genaues Einverständnis, und gute Nachbarschaft, errichtet getroffen, und zu halten versprochen, dergestalt, daß beyde paciscirende Höchste Puillancen, in einem vollkommenen Vernehmen und freundschaftlichen Gesinnung, unter einander leben, und beharren. Dero höchstes Interesse, gemeinschaftlich, beforderen, dahingegen alles, was selbigem nachtheilig, und auch nur im geringsten schädlich seyn möchte, aus dem Wege räumen wollen, und werden.

Art. II.

Höchstbesagte Ihre Majestäten, haben auch, in Ansehung Ihrer beyderseitigen Lande, Provinzien und Unterthanen, eine generale Amnistie beliebt, alles, was sich, in dem gegenwärtigen Kriege, zugetragen, es beruhe worinn es wolle, wird in ein ewiges Vergessen gestellt, es soll dessen forthin gar nicht weiter gedacht, oder von der einen oder der anderen Seyte, deshalb einige Schadloshaltung, unter was vor einem Rahmen, und Vorwandt, es auch seyn könnte, gefordert werden, sondern es werden von beyden Seyten, alle Prateniones, die, aus denen, nach dem

dem tödtlichen Hintritt Weyl. Käyfers Carl des Viten, entstandenen beyden Kriegen, zwischen Ihren Majestäten dem Könige in Preussen, und dem Könige in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, sich hervorgethan, es mögen dieselbe aus denen, in oder vor dem jetzigen Kriege, von beyderseitigen Truppen, und in beyder Theile Landen, erfolgten Ein und Durch Marschen, aus anderen Erhebungen, Contributions, Fourage und Magazin-Lieferungen, verübten Excessen, oder aus sonst erlittenem Schaden, von was Art und Gattung sie immer seyn, herrühren, hierdurch völlig getilget, niedergeschlagen, und als gänzlich erloschen, so, daß fort hin, weiter nicht daran zugedencken, consideriret und angesehen.

Art. III.

Von dem Tage an zu rechnen, da dieser Friedens-Tractat gezeichnet worden, hören an beyden Seiten, alle Feindseligkeiten, und Krieges Operationes auf, wann sie nicht vorher bereits ein Ende genommen; Und soviel die Contributiones anlanget, da verbinden sich die Stände der Chur-Sächsischen Lande, und die Stadt Leipzig, unter Ihre Majestät des Königes in Pohlen, Chur-Fürsten von Sachsen, ausdrücklichen Garantie, und der Zusage, der, auf allen Fall, zu leistenden bereitesten Execution, auf das festeste, und zu recht beständigste, Ihre Königl. Majest. in Preussen, auffer denen Contributions- und anderen Geldern, so höchst Dieselbe bis zum 22sten lauffenden Monats, aus denen Ihre Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, zugehörigen Landen, unter was vor einem Vorwand es immer seyn mögte, erheben lassen, annoch die Summe von einer Million Reichsthaler, den Thl. zu 24. guten Groschen gerechnet, zu entrichten: Welche Summe Ihrer Königl. Majestät in Preussen, in der Leipziger Oster-Messe des 1746sten Jahres, mit 5 pro Cent Interessen, die von dem 23. gegenwärtigen Monats an, bis zum Verfall-Tag, abzuführen, baar, und auf einem Brette, in guten vollwichtigen Ducaten und Louis d'Or, bezahlet werden soll, wie dann Höchsterwehnte Ihre Königl. Majest. in Pohlen, als Garant solcher Zahlung, darob zu halten versprechen, und sich anheischig machen, daß selbige, in dem gesetztem Termino, ohne einigen Abzug, vorherige Liquidation, Compensation, oder einige andere Ausflucht, sie habe Nahmen wie sie wolle, geleistet werde; Wohingegen Ihre Königl. Majestät in Preussen, seit den 22ten dieses Monats, alle Contributiones und Geld-Erhebungen, nicht tweniger die Lieferungen an Recruten, Pferden, Wagen und Knechten, in denen sämtlichen Chur-Sächsischen Landen, und deren Zubehörungen, und insbesondere in der Ober- und Nieder-Lausis, einstellen lassen, und das alles in conformität der, von Ihrer Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Etats Ministerio, sub dato Dresden, den 21ten dieses ertheileten, demselben, nach beschehener Auszahlung der vorhin erwehnten Million Reichsthaler, wieder aus.

anzuantwortenden Versicherungs-Akte. Daferne, indessen, über Verhoffen, und da es vielleicht nicht möglich gewesen, daß Ihre Königl. Majestät in Preussen schon am 21sten laufsenden Monats schriftlich gegebene, und noch selbigen Tages abgeschickte Verhaltens-Befehle, an ein und anderen entferneten Orten, zeitig genug eintreffen können, sich zugetragen, daß sothanen Ordres, aus Unwissenheit am 22 und 23ten dieses zuwieder gehandelt, und hin- und wieder noch einige Gelder eingefordert und bezgetrieben worden, so bleibet nichts desto minder, alles, was sich oben stipuliret befindet, in seiner völligen Kraft, und mag daher nicht der geringste Vorwand, solches zu invalidiren, oder auf einige Arth umzustossen, genommen werden. Ihre Königl. Majestät in Preussen Armeen, werden, späthestens binnen funfzehnen Tagen, nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen, von dem gegenwärtigen Staat, alle Ihre Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zugehörige Provinzien und Erb-Lande, nebst denen darin belegenen Städten, Plätzen und Bestungen, gänzlich räumen, und zwar in ebendem Stande, wie sie bey deren Occupirung, die Bestungs und Defensions-Wercke, und Ring Wäuren angetroffen; Sie werden auch denen Bürgerschaften, das ihnen abgenommene Ge- wehr, zurück geben, dasjenige nur ausgenommen, welches der Armee Ihrer Königl. Majestät in Preussen zuständig, und von denen Deserteurs der Königl. Preussisch. Truppen etiva erkauffet seyn mögte; Man wird mit Evacuirung der Stadt Dres- den, sofort nach geschehener Auswechselung der Ratificationen, den Anfang machen, die Räumung der Stadt Leipzig geschiehet acht Tage hernach, da man dann sowenig das erforderliche Vorspann, weiter, als bis an die Grenzen, zu gehen nötigen, als vor dem Lande einige Geißel fordern, und mitnehmen wird, und wird so lange die Kö- nigl. Preuss. Truppen noch in Sachsen bleiben, und bey ihrem darauf anzutretens- den March, und Aus March, von selbigen ein mehrers nicht, als das Obtach und Quartier, nebst der nötigen Verpflegung, und Fourage, so ihnen, von denen von Ihrer Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, dazu zu ernennens- den Commissarien, umsonst angewiesen, und gereicht werden wird, begehret wer- den. Im übrigen stehet Ihre Königl. Majestät in Preussen frey, auf Ihre Kosten, die Kranken und Blessirten, von Ihrer Armee, mit dem grossen Hospital, und zu deren Sicherheit, ein Detachement von Dero Truppen, so lange in der Stadt Weissen zu lassen, bis die Leute, und zwar ebenfals auf Ihre Königl. Majestät in Preussen Kosten, nach Dero Landen transportiret, und zurück gebracht werden kön- nen.

Art. IV.

Alle gefangene Sächsishe Officier und Soldaten, imgleichen die gefan- gene Cadets und Land Militz, werden, so bald die Ratificationes dieses Tractats aus-

abgetwechself worden, ohne Entrichtung einigen Löse-Geldes, auf freyen Fuß gestellt, und ihnen ihr Gewehr wieder verabsolget, diejenige ausgenommen welche in Ihre Königl. Majestät von Preussen Krieges-Dienste getreten, wiewohl doch die Leute von der Land-Willis, so in Sachsen etabliret, und angefessen sind, auch dimittiret werden sollen.

Art. V.

Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, verbinden Sich, vor Sich, und Namens Ihrer Nachfolger und Erben und Nachkommen, beyderley Geschlechts, auf ewig der, im jetztlauffenden Jahre, den 26ten Augusti Neuen Styls zwischen Ihren Kön. Majestäten von Preussen und von Großbritannien, zu Hannover, wegen Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland, getroffenen Convention, schlechterdings, und ohne einige Ausnahme, beyzutreten, und sich derselben gemäß zu bezeigen.

Art. VI.

Nicht weniger versprechen und engagiren Sich, Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, binnen dreyen Wochen, von dem dato dieses Tractats anzurechnen, von Dero Frau Gemahlin, der Königin Majestät, vor Sich und Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, eine bündige Verzichts und Cession-Acte, über die Anforderungen, herbeizuschaffen, so dieselbe insgesambt, vermöge der in dem Hause Oesterreich etablirten Pragmatischen Sanction, und als eventuelle Erben, dieses Hauses, nach desselben erfolgenden Abgang, an die sämtliche, Ihre Königl. Majestät in Preussen, Dero Successoren und Erben beyderley Geschlechts, durch den Breslauischen Frieden de anno 1742, auf ewig abgetretene Provinzien und Lande, mögten formiren wollen, mit der Versicherung, Ihre Königl. Majestät in Preussen, Dero Nachfolger und Erben, beyderley Geschlechts, nun und hinführo zu keiner Zeit, in dem ruhigen und ungehinderten Besit, sothaner, durch den Breslauischen Tractat, cedirten Provinzien und Lande, unter was vor einem Prætext und Namen, oder aus was vor Anlas, es möchte geschehen können, weder directe noch indirecte, zu stöhren, oder zu beeinträchtigen, Ihre Königl. Majest. in Preussen auch, und Dero Erben und Nachfolger, in Ansehung ermeldter Lande, eben denjenigen Titel bezulegen, welcher deshalb, in mehrbesagtem Breslauer Frieden, ausgemacht, und festgesetzt worden ist.

Art. VII.

Damit auch allen Zwistigkeiten und Irrungen, so sich bisher zwischen Ihre Königl. Majestät in Preussen, und Ihre Majestät dem Könige in Pohlen, Chur-Fürsten von Sachsen, wegen des Zolles zu Fürstenberg an der Oder, und der Ueberfahrt zu Schidlo, zum öftern ereignet, abgeholfen werde; So cediren Ihre Königl.

Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, vor Sich, De-
 ro Erben und Nachfolger, und auf ewig, Ihro Königl. Majestät in Preussen, De-
 ro Erben und Successoren, auf ewig, gegen einige zu der Schlesie
 gehörige, und in der Lausitz belegene Pertinenzien, oder gegen ein anderes
 Equivalent an Land und Leuten, (Im massen dann, zu dessen regulirung, und
 am solchen Tausch dergestalt, das keine von denen paciscirenden höchsten Puissancen
 dadurch verliere, binnen sechs Wochen, nach geschעהer Zeichnung dieses Tra-
 ctats zu treffen, von beyden höchsten paciscirenden Theilen, gewisse Commissarien
 ernandt werden sollen,) die Stadt und den Zoll zu Fürstenberg an der Oder, samt
 allen Zubehörungen, und dem Dorffe Schidlo, jedoch denen particulier Gerech-
 tshamen, und dem Dominio utili daselbst, ohnbeschadet, das also beyde Ufer des Oder-
 Strohm, selbiger Orten, Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero Nachfol-
 gern und Erben, ins künftige, privative, allein, und auf ewig zustehen, Ihro Kö-
 nigl. Majestät in Pohlen, Dero Successoren und Erben, aber nicht befugt sind, dar-
 an jemahls einige Prärention zu machen, einen neuen Zoll auf der Oder anzulegen,
 oder, unter was vor einem Vorwand es sonst seyn könnte, die freye und ungehinderte
 Schifffarth auf diesem Strohm zu hemmen, eben so wenig als Ihro Königl. Maje-
 stät in Preussen, Dero Successoren und Erben, an dem Equivalent an Land
 und Leuten, welches Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten von Sach-
 sen, und Dero Nachfolgern, auf ewig abgetreten werden wird, jemahls einigen
 Anspruch, er möge hergenommen seyn wo er wolle, werden formiren können.

Art. VIII.

Die Protestantische Religion, soll in allen zum Churfürstenthum Sachsen
 gehörigtn Provinzien und Landen, die Ober- und Nieder Lausitz mit darunter be-
 griffen, eben wie in allen des Königes in Preussen Majestät zuständigen Landen und
 Provinzien, ohne einige jemahls darunter zu treffende Aenderung, dergestalt erhal-
 ten werden, und auf eben den Fuß bleiben, wie es der Westphälische Friede erfor-
 dert, und mit sich bringet.

Art. IX.

Das im Jahr 1741, zwischen Ihro Königl. Majestät in Preussen, und
 Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, zu Breslau
 errichtete Cartel, behält seine völlige Kraft, und wird von beyden Theilen,
 auf das genaueste, befolget.

Art. X.

Man wird, von beyden Seiten, die Mißbräuche getreulich zu redressiren suchen
 welche zum Nachtheil des gemeinsamen Handels und Wandels, zwischen denen
 Provinzien, Landen und Unterthanen, beyder höchsten paciscirenden Puissancen,
 sich eingeschlichen, und selbige entweder sofort völlig abzustellen, oder zu deren künfti-
 gen

QK 72 2316



gen Verhütung, eine anderweitige Convention, mittelst zuzulegender gütlichen Handlung errichten.

VD 16

Ihro Königl. Majestät in Preussen werden auch dasjenige, was Ihre Majestät der König in Pohlen, als Fürsten-Guth aus Pohlen nach Sachsen kommen lassen, oder nach Pohlen schicken, gegen Vorzeigung Ihrer Majestät, oder Dero Ministerii, darüber ertheilenden Pässe, durch die Schlesie frey passieren lassen.

Art. XI.

Die Vasallen und Unterthanen, Ihre Majestät des Königes in Preussen, wie auch alle Dero Bediente, Militair und Civil- Standes, welche an die Sächsische Ober-Steuer-Einnahme, Capitalia zu fordern haben, haben ihre Bezahlung an Capital und Interessen, in denen, in ihrer Obligation, oder Steuer-Scheinen, dazu anberahmten Terminen, ohnsehrbar zu gewärtigen.

Art. XII.

In Ansehung des Chur-Hauses Pfaltz, conformiren Sich Ihre Majestät der König in Pohlen, Churfürst von Sachsen, demjenigen, was in dem Xlten Articul der Hannöversischen Convention vom 26. Augusti lauffenden Jahres, deshalb verabredet worden.

Art. XIII.

Ihro Russische Kayserliche Majestät, Ihre Majestät, der König von Groß-Britannien, und Ihre Hochmögenden die Herrn General-Staaten der Vereinigten Niederlande, werden, von beyden pacificirenden höchsten Theilen, diesen Friedens-Aussöhnungs- und Freundschafts-Tractat zu garantiren ersuchet werden; Daserne aber solche Garantie nicht zu bewirken seyn sollte, so behält dennoch derselbe seine völlige Kraft, ohne daß einige Aenderung, der darin begriffenen Punkte, und Articul, Platz greiffen könnte.

Art. XIV.

Der gegenwärtige Friedens- und Aussöhnungs-Tractat, wird von beyden Seiten ratificiret, und sollen die, in behöriger Form, ausgefertigte Ratificationes, binnen 8 oder 10 Tagen nach desselben erfolgten Zeichnung, oder noch eher, wann es geschehen kan, ausgetwechselt werden.

Des zu Urkund, haben wir Endesbenannte Ministri, Ihre Königl. Majestät in Preussen, und Ihre Majestät des Königes in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, nach Maasgebung unserer Vollmachten, gegenwärtigen Friedens-Aussöhnungs und Freundschafts-Tractat unterschrieben, und selbigen mit Unseren Petschaften bedrucket. So geschehen zu Dresden, den 25ten Decembris 1745.



M.C.



hen
Da-
nen
ero

en,
ch,
an
en,

tät
Ar-
es,

on
aa,
ch,
aa-
yn
der

den
es,
nn

tät
en,
gs
ten

Pou Vd 2316, 2V

VP-18

ULB Halle

3

008 553 67X





h. 53, 67.

Vd
2316

Friedens- = Ausöhnungs- =

und

Freundschafts- = Tractat,

Welcher, zwischen

Abro Königl. Majest. in Preussen,

eines,

und

dem Könige in Böhlen,

sten zu Sachsen,

eren Theils,

or. 1745. zu Dresden geschlossen;

gezeichnet worden.

Französischen übersezt.



M K L J N ;

igl. Preussischen Hof- Buchdrucker,

an Albrecht Gäbert.

1746.

